



Die Lösung für Ärzte

- Abrechnung von Selektivverträgen über das Internet
- keine Softwareinstallation nötig
- Aus allen AIS heraus
- Kinderleichte Eingabe, Zugang von überall
- Kompetenter Support
- Sie rechnen Ihre individuell ausgehandelten Selektivverträge nach dem vorgeschriebenen Datenträgeraustausch nach § 295a SGB V ab

Kostenlos anmelden

Ärzte nutzen Abrechnungsvorteile (§ 295a SGB V und 295 Abs. 1b SGB V) durch Selektivverträge (§ 73b, § 73c oder § 140a ff)

Achtung! Rechnungskürzung aufgrund fehlender DTA-Übermittlung vermeiden: Abrechnungsvorteile durch Selektivverträge nutzen

Seit 2012 ist laut Gesetzgeber die DTA-Abrechnung von Selektivverträgen Pflicht. Die Selektivverträge oder sog. direkte Versorgungsverträge im Rahmen von Verträgen nach § 73b, § 73c oder § 140a ff. erbrachten Leistungen – von Gesundheitsminister Bahr als „Muntermacher“ bezeichnet – werden zwischen den Spitzenverbänden der Ärzte und den Krankenkassen ausgehandelt. Die Abrechnung wird in § 295a SGB V und in 295 Abs. 1b SGB V geregelt. Ärzte sollten sich die Vorteile der Selektivverträge, die über die Spitzenverbände ausgehandelt werden, nicht entgehen lassen, denn mit der Lösung des DMRZ werden die Abrechnungsdaten wie vom Gesetzgeber gefordert per DTA (Datenträger Austausch Verfahren) sicher an die Krankenkassen übermittelt.



Ambulante Spezialfachärztliche Versorgung (ASV)

Sie wollen ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) nach § 116b SGB V zu einem günstigen Preis abrechnen? Hier ist die Lösung

Ambulante spezialfachärztliche Versorgung



Integrierte Versorgung (IV)

Integrierte Versorgung - Selektivverträge: Was unterscheidet einen Kollektivvertrag vom Selektivvertrag? Wie rechnet man Selektivverträge einfach ab?

Integrierte Versorgung - Selektivverträge



Selektivverträge hinterlegen + abrechnen

Mit dem Deutschen Medizinrechenzentrum ist es einfach Verträge zu verhandeln, zu hinterlegen und günstig abzurechnen.

Integrierte Versorgung abrechnen



DIE Software für den Arzt (Selektivverträge)

Wer über das Deutsche Medizinrechenzentrum (DMRZ) Selektivverträge abrechnen möchte, der braucht sich um die technischen Details nicht zu kümmern.

Selektivverträge abrechnen



Abrechnungsvorteile Selektivverträge

Die Höhe der Vergütung wird beim Selektivvertrag direkt zwischen Vertragspartnern ausgehandelt (Grundsatz der Beitragssatzstabilität gelockert). Selektivverträge günstig abrechnen.

§ 295a SGB V - Abrechnung Verträge § 73b, § 73c § 140a



IV-Verträge: Gesundheitsnetzwerke Managementgesellschaften

Abrechnung Integrierte Versorgung muss seit 1.1.2012 elektronisch erfolgen. Das DMRZ hat eine einfache + günstige Lösung für Netzwerke + Management-Gesellschaften.

IV-Verträge



Selektivverträge: Krankenkasse

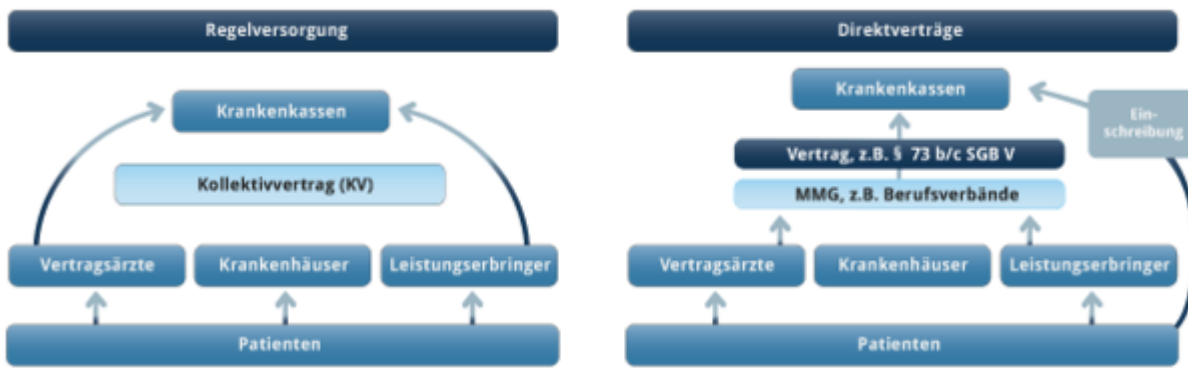
Wie schliessen Krankenkassen Selektivverträge ab? Und wie können Leistungserbringer diese einfach und kostengünstig abrechnen?

DTA-Abrechnung Selektivverträge Krankenkassen

Für welche Berufsgruppen ist die Lösung des DMRZ geeignet?

- Praxisnetze und Praxisverbünde
- Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
- Polikliniken
- Ärztegenossenschaften
- Ärztenetzwerke / Ärztenetze
- Berufsgruppen und Berufsverbände
- Managementgesellschaften

Unterschiede zwischen Regelversorgung und Direktverträgen



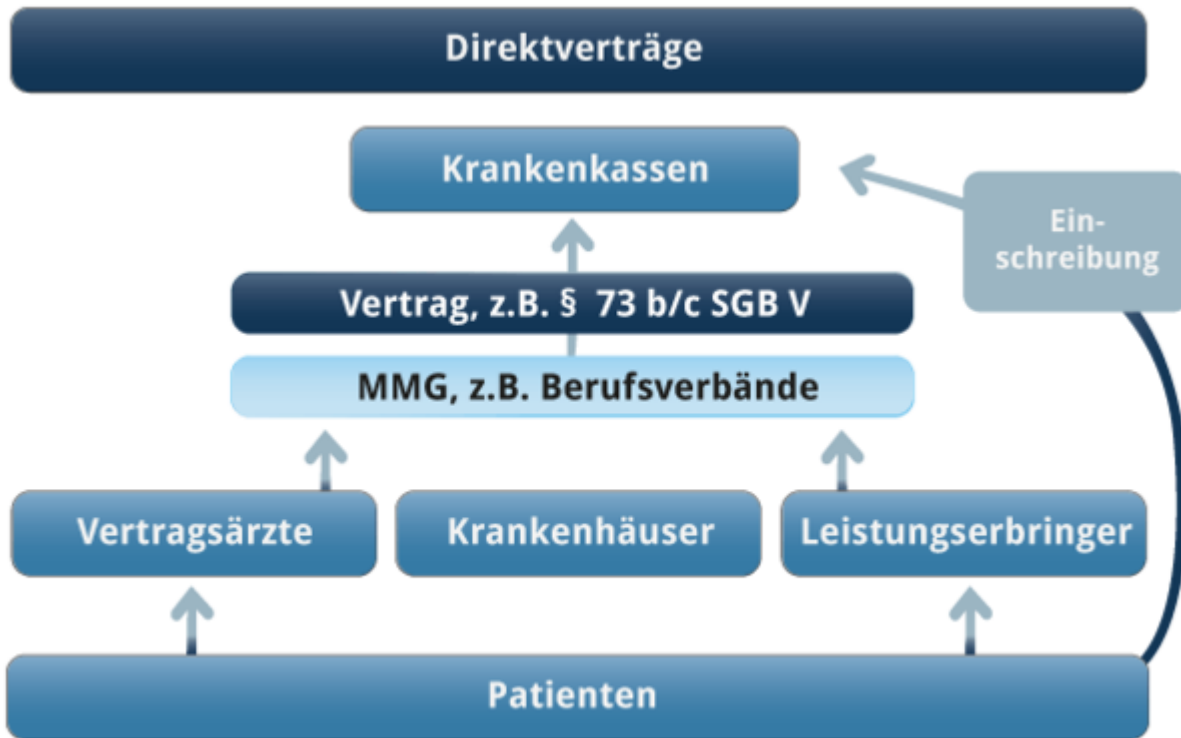
Unterschiede zwischen der Regelversorgung und dem Direktvertrag

Warum soll ich als Arzt Selektiv-Verträge über das DMRZ abrechnen?

Verschenken Sie keine Zeit. Die AOK-Gemeinschaft hat mit der Initiative für eine effizientere IT-Unterstützung von Selektivverträgen bereits gestartet. Zur zeitgerechten Umsetzung wurde im April 2011 der Geschäftsbereich „gevko - Gesundheit • Versorgung • Kommunikation“ gegründet. Mit der effizienten Online-Lösung des DMRZ können Leistungserbringer online, sicher und direkt nach den Bestimmungen der Krankenkassen abrechnen. Wann immer sie wollen und wo sie wollen, Mehrfachlizenzen sind bereits kostenlos inklusive. Als Entwickler von Abrechnungssoftware für sonstige Leistungserbringer ist das DMRZ seit Jahren als Partner der Krankenkassen fest im Markt etabliert. Da das DMRZ zudem den von den Kostenträgern geforderten Sicherheitsbestimmungen bei der Speicherung und Übermittlung von Patientendaten unterliegt, ist einfache, sichere und kostengünstige Abrechnung garantiert.

Gesetzliche Definitionen der Integrativen Versorgung:

- 295 Abs. 1b SGB V und §295a SGB V Abrechnung der im Rahmen von Verträgen nach § 73b, § 73c oder § 140a ff erbrachten Leistungen
- § 73b Hausarztverträge (§ 73 b SGB V)
- § 73c Besondere, ambulante ärztliche Versorgung (§73 c SGB V)
- § 140a-d Integrierte Versorgung (§ 140 ff SGB V)



So funktioniert der Direktvertrag

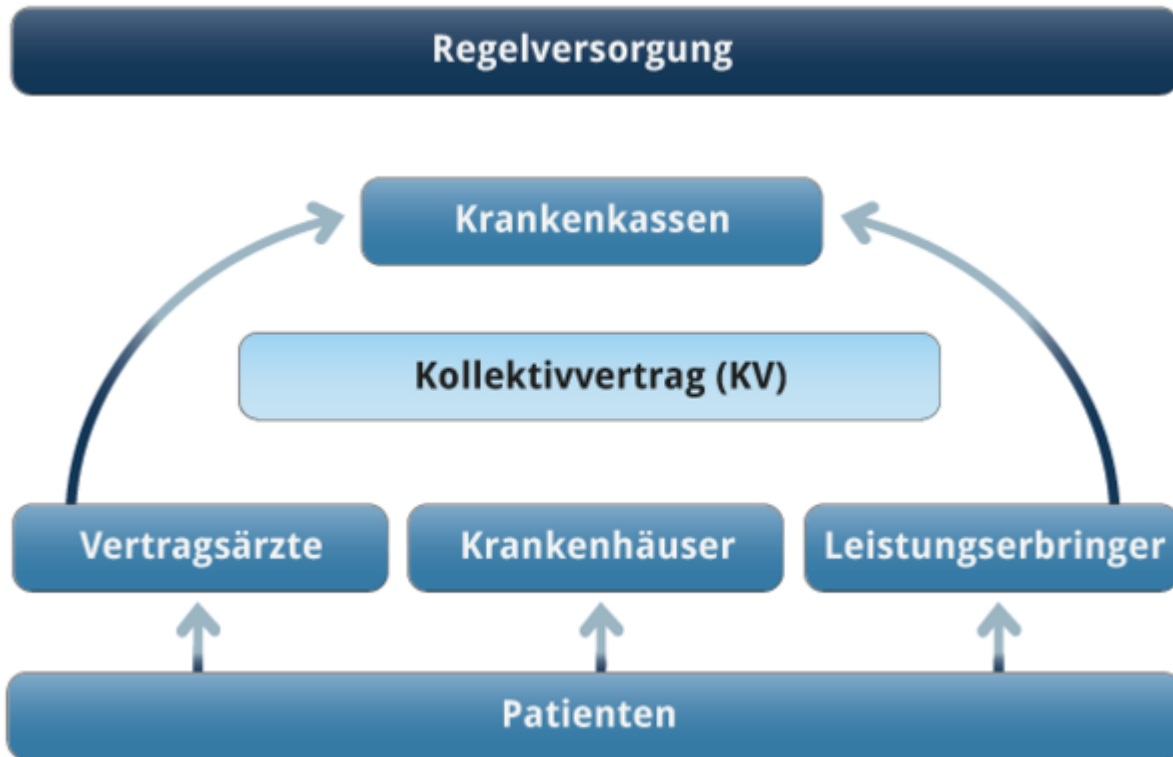
Handeln Sie jetzt, sonst verlieren Sie Geld!

Unsere innovative und kostengünstige Abrechnung hilft, eine Menge Geld zu sparen. Die Software ist einfach zu bedienen und kann von jedem Rechner mit Internetanschluss genutzt werden.

Ihre Vorteile bei der Abrechnung von Selektivverträgen:

- Kinderleichte Eingabe, Zugang von überall
- Schnittstelle zu Ihrer Praxissoftware ist möglich, so stellen Sie sicher, dass nur die für die Übertragung relevanten Daten übermittelt werden und keine sensiblen Praxisdaten
- Kompetenter Support
- Sie rechnen Ihre individuell ausgehandelten Selektivverträge nach dem vorgeschriebenen Datenträgeraustausch ab
- In enger Zusammenarbeit mit Ihnen werden die Verträge für den Datenträgeraustausch durch uns aufgearbeitet
- Sie brauchen keine teure Abrechnungssoftware anzuschaffen oder zu installieren
- Mehrfachlizenzen sind bereits inklusive
- Wir bieten mit nur 0,5 %* die günstige Lösung an
- Keine Mindestgebühr, keine Mindestvertragslaufzeit, keine Anmeldegebühr
- Die Plattform ist immer auf dem neusten Stand
- Sie rechnen ab, wann immer Sie möchten

So funktioniert die Regelversorgung



So funktioniert die Regelversorgung

Verträge nach § 295 Abs. 1b SGB V rechnen wir übrigens auch ab.

Kostenlose Inklusivleistungen



Haben

wir Ihr Interesse geweckt? Dann legen Sie sich einfach einen unverbindlichen und kostenlosen Zugang beim DMRZ an für unsere Abrechnungssoftware! Sie zahlen nur dann die günstige Abrechnung zu 0,5%*, wenn Sie tatsächlich über das DMRZ mit den Krankenkassen abrechnen. Sonst nicht!

Zusammenfassung

Selektivverträge sind Direktverträge mit individueller Vertragsgestaltung. Die zwischen Arzt und Krankenkassen ausgehandelten Selektivverträge einfach und günstig über das Internet abrechnen. Jetzt hier:

[HTML-Version: Ärzte \(Selektivverträge\)](#)

Rechtliche Hinweise: * = Beim Deutschen Medizinrechenzentrum (DMRZ .de) bezahlen Sie nur 0,5% der Bruttoabrechnungssumme zzgl. MwSt. für die elektronische Abrechnung mit allen Krankenkassen + Kostenträgern.

** = %-Vorfinanzierung der Bruttorechnungssumme ggf. zzgl. MwSt. (Vorfinanzierungszeitraum 60 Tage, Auszahlungsquote 100% minus der jeweiligen Factoringgebühr, keine zusätzlichen Kosten), nicht inbegriffen ist die Abrechnung der Gesundheitsleistungen

*** = der Bruttorechnungssumme zzgl. MwSt.

¹ = Pflegedienste zahlen nur 0,1% der Bruttorechnungssumme zzgl. MwSt. für jeden weiteren Euro über 60.000 Euro Abrechnungsguthaben pro Monat. Und bis 60.000 Euro günstige 0,5% für die Abrechnung mit allen Kostenträgern.

² = Für die Hotline fallen keine extra Kosten an. Sie bezahlen nur die ortsüblichen Telefontarife.

³ = "Kostenlose Software" bezeichnet die kostenlose Software-Nutzung (Pflegedienstsoftware, Therapeutensoftware + Krankentransportsoftware) bei kostenloser, gültiger Anmeldung für die DMRZ-Onlineplattform, Abrechnung ist kein Teil der Software. Bei der zusätzlichen Nutzung von Apps (mobile Dienste) fallen ggf. Verbindungskosten an.

⁴ = Sie erhalten als Neukunde ein Abrechnungs-Guthaben in Höhe von 10 Euro. Voraussetzung: Gilt nur für Erstanmeldungen und die erste Abrechnung muss innerhalb von 30 Tagen nach Anmeldung erfolgen. Danach ist keine Vergütung / Gutschrift der 10 Euro mehr möglich. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

⁵ = Optional zubuchbares Dokumentenmanagement inkl. SmartSnapp: Für nur 1 Euro pro angefangenem Gigabyte gespeicherten Datenvolumen pro Monat zzgl. MwSt. nutzen Sie unsere komfortable Direkt-Archivierung. Das Dokumenten-Management kann jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Für das monatliche Transfervolumen können Kosten anfallen. Die ersten 20 Gigabyte sind jedoch kostenlos. Für jedes Gigabyte mehr berechnen wir 10 Cent pro angefangenes Gigabyte zzgl. MwSt. Werden die Leistungen nicht bezahlt, werden alle Funktionen im Dokumenten-Management bis zum Eingang der Zahlung gesperrt.

Android, Google Play, Google und das Google Play-Logo sind Marken von Google Inc. Sämtliche Marken, eingetragene Warenzeichen und Produktnamen sind Eigentum des jeweiligen Inhabers. Sollten wir ein Marken- oder Warenzeichen irrtümlich benutzt oder einen Copyright-Hinweis übersehen haben, teilen Sie uns das bitte mit.